

Per E-Mail an:

**Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
3003 Bern**

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bern, 21.01.2019

Stellungnahme von INSOS Schweiz zur Vernehmlassung: Agrarpolitik ab 2022 (AP2022+)

Sehr geehrte Damen und Herren

INSOS Schweiz, der nationale Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung, beteiligt sich gerne an der Vernehmlassung zu den Vorschlägen des Bundesrates für die Agrarpolitik ab 2022. Rund 90 Mitglieder von INSOS unterhalten einen Landwirtschaftsbetrieb. Diese Betriebe sind wichtiger Teil des Betreuungs- und Ausbildungskonzeptes der betreffenden Institutionen. Sie bewirtschaften gesamthaft eine Fläche von rund 3'000 Hektaren.

Das Anliegen von INSOS im Rahmen der Vernehmlassung zu AP 2022+ basiert auf der Interpellation von Nationalrätin Marianne Streiff (18.3486). Konkret nehmen wir Bezug auf die Ausführungen des Bundesrats im Kapitel 3.1.3 Direktzahlungen (3. Teil LwG) des erläuternden Berichts zur Agrarpolitik ab 2022.

Bäuerlich – ein unscharfer Begriff und seine Implikationen

Landwirtschaftsbetriebe im Eigentum von sozialen Institutionen werden in überwiegender Zahl von gemeinnützig tätigen Vereinen, Genossenschaften oder Stiftungen bewirtschaftet. Sie unterliegen im Agrarrecht den Bestimmungen für juristische Personen. Im System der landwirtschaftlichen Direktzahlungen hat dies einschneidende Folgen, da die Beitragsberechtigung auf natürliche Personen beschränkt ist.

Diese Handhabe wird aus Artikel 104 der Bundesverfassung abgeleitet, wonach die Förderung durch den Bund nur zugunsten bodenbewirtschaftender bäuerlicher Betriebe vom übergeordneten Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen darf. Der Begriff bäuerlich wird – ohne dass es in der Gesetzgebung niedergeschrieben ist – als personengebundene Einheit von Bewirtschafter und Eigentümer ausgelegt, welche den landwirtschaftlichen Familienbetrieb bislang charakterisiert.

Der Gesetzgeber zieht die Trennlinie zu nicht-bäuerlichen Betrieben allerdings nicht strikte gemäss der Rechtsform. So sind Betriebe, die als Selbstbewirtschafter-AG oder -GmbH aufgestellt sind, vollumfänglich beitragsberechtigt. Zudem gelten bereits heute für Landwirtschaftsbetriebe von juristischen Personen Ausnahmen für den Bezug von unterstützenden Zahlungen: Sie haben Anrecht auf Biodiversitätsbeiträge und auf Landschaftsqualitätsbeiträge.

Keine Benachteiligung von Vereinen, Genossenschaften und Stiftungen

Soziale Institutionen mit einem Landwirtschaftsbetrieb fallen nach geltender Regelung im Landwirtschaftsgesetz und in der Direktzahlungsverordnung zwischen Stuhl und Bank. Sie sind schlechter gestellt als andere juristische Personen (Personengesellschaften).

Landwirtschaftsbetriebe von sozialen Institutionen werden im gleichen Sinn und Geist betrieben wie bäuerliche Familienbetriebe. Die Bewirtschaftung erfolgt durch Personengemeinschaften, die mit familiären Verhältnissen vergleichbar sind. Es gelten wirtschaftliche Bedingungen wie für die Familienbetriebe. Landwirtschaftsbetriebe von sozialen Institutionen führen eine eigene Rechnung mit der Zielsetzung, den Betriebsaufwand und die Finanzierung notwendiger Investitionen durch den Erlös ihrer Produkte und über den Bezug landwirtschaftlicher Direktzahlungen zu decken.

Soziale Institutionen mit angegliedertem Landwirtschaftsbetrieb tragen nach dem neu in der Bundesverfassung verankerten Art. 104a wie jeder andere bäuerliche Betrieb zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion (Ernährungssicherheit) bei. Dies beschreibt auch der Bundesrat in seinem erläuternden Bericht auf Seite 69.

In seiner Antwort auf die obengenannte Interpellation Streiff weist der Bundesrat darüber hinaus auf eine wichtige Entwicklung in der bäuerlichen Landwirtschaft hin: «Die Landwirtschaft erlebte aber seit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1999 und der Einführung der Agrarpolitik 2002 einen starken strukturellen und wirtschaftlichen Wandel». Mit der AP2022+ bietet sich die Möglichkeit Korrekturen vorzunehmen und die Umschreibung bäuerlicher Betriebe auch auf soziale Institutionen mit einem Landwirtschaftsbetrieb auszuweiten.

Konkreter Vorschlag von INSOS

Die Beitragsberechtigung für Direktzahlungen ist so zu regeln, dass Landwirtschaftsbetriebe von gemeinnützig tätigen Vereinen, Genossenschaften und Stiftungen mit einem sozialen Auftrag den natürlichen Personen und den Personengesellschaften gleichgestellt werden.

INSOS Schweiz schlägt zu diesem Zweck einen neuen Artikel 2^{bis} im Landwirtschaftsgesetz vor, der die Rechtsformen für Landwirtschaftsbetriebe aufführt, die als bäuerlich gelten. Der Vorschlag behebt ein gesetzgeberisches Defizit im geltenden Agrarrecht und kann als Vorgabe zur Revision der Direktzahlungsverordnung durch den Bundesrat dienen.

Die Zulassung von sozialen Institutionen könnte sich nach den Anerkennungsvoraussetzungen in Art. 5 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) richten.

Landwirtschaftsgesetz (neu) Art. 2^{bis} Bäuerliche Betriebe

Als Bewirtschafter von bäuerlichen Betrieben gelten im Inland ansässige

- a) natürliche Personen;
- b) Personengesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der bewirtschaftenden Personen;
- c) Vereine, Genossenschaften und Stiftungen, deren gemeinnütziger Zweck und sozialer Auftrag die Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes begründet.

Wir hoffen mit diesem konstruktiven Vorschlag eine Lösungsoption einbringen zu können, die es ermöglicht, eine materiell nicht begründbare Schlechterstellung von sozialen Institutionen mit Landwirtschaftsbetrieb gegenüber Personengesellschaften aufzuheben.

INSOS Schweiz dankt im Voraus für die gebührende Berücksichtigung der vorgebrachten Überlegungen.

Freundliche Grüsse



Peter Saxenhofer
Geschäftsführer
INSOS Schweiz



Tschoff Löw
Bereich Politik
INSOS Schweiz

Kontaktperson für Rückfragen:
Tschoff Löw
tschoff.loew@insos.ch
031 385 33 06

Als nationaler Branchenverband vertritt INSOS Schweiz die Interessen von 800 sozialen Institutionen für Menschen mit Behinderung. Rund 60 000 Menschen finden hier Arbeit, eine Tagesstruktur sowie ein Zuhause und erhalten die Möglichkeit, eine Integrationsmassnahme oder eine berufliche Massnahme zu absolvieren. INSOS Schweiz setzt sich dafür ein, dass die sozialen Institutionen über optimale Rahmenbedingungen sowie über genügend und gut ausgebildetes Personal verfügen und die Qualitätsstandards einhalten.

INSOS Schweiz | 21.01.2019